



Stern Immobilien AG

Grünwald

EUR 15 Mio. 6,25% Inhaberschuldverschreibungen 2018/2023

ISIN: DE000A2G8WJ4 / WKN: A2G8WJ

**Fragen und Antworten (Q&A)
zur geplanten Anleiherestrukturierung**

(Stand: 21. Juni 2023)

Wichtige Hinweise:

Diese Fragen und Antworten („**Q&A**“) wurden von der Stern Immobilien AG („**Emittentin**“) freiwillig zusammengestellt, um den Anleihegläubigern die Hintergründe der geplanten Anleiherestrukturierung und der Abstimmung der Anleihegläubiger zu erläutern. Weder die Emittentin noch ihre gesetzlichen Vertreter, Angestellte, Berater und Beauftragte noch irgendeine andere Person, insbesondere diejenigen Berater, die in diesen Q&A genannt sind, sichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der hierin enthaltenen Informationen zu. Die Ausführungen in diesen Q&A sind nicht als abschließende Entscheidungsgrundlage für die Abstimmung der Anleihegläubiger zu verstehen und sind in Kombination mit der seit dem 13. Juni 2017 im Bundesanzeiger und auf der Internetseite der Emittentin (<https://www.stern-immobilien.com/anleihedokumente/>) veröffentlichten Einladung zur ersten Gläubigerversammlung zu lesen. Die Emittentin übernimmt keine Gewähr dafür, dass diese Q&A alle Informationen enthalten, die für eine Entscheidung über die Beschlussgegenstände erforderlich oder zweckmäßig sind.

Die Erläuterungen in diesen Q&A ersetzen nicht eine eigenständige Prüfung und Bewertung der Beschlussgegenstände sowie der rechtlichen, wirtschaftlichen, finanziellen und sonstigen Verhältnisse der Emittentin durch die Anleihegläubiger. Jeder Anleihegläubiger sollte seine Entscheidung über die Beschlussgegenstände unter Heranziehung aller verfügbaren Informationen und nach Rücksprache mit seinen eigenen Rechts-, Steuer- und Finanzberatern treffen.

Die in diesen Q&A enthaltenen Informationen sind nach Kenntnis der Emittentin, soweit nichts anderes angegeben ist, zum Zeitpunkt der Veröffentlichung aktuell, können jedoch nach dem Veröffentlichungsdatum unrichtig werden. Weder die Emittentin noch ihre gesetzlichen Vertreter, Angestellte, Berater und Beauftragte übernehmen eine Verpflichtung zur Aktualisierung der Informationen in diesen Q&A oder zur ergänzenden Information über Umstände nach dem Datum der Veröffentlichung dieser Q&A.

Weder die Emittentin noch ihre gesetzlichen Vertreter, Angestellte, Berater und Beauftragte noch irgendeine andere Person, insbesondere diejenigen Berater, die in diesen Q&A genannt sind, übernehmen irgendeine Haftung im Zusammenhang mit diesen Q&A. Insbesondere haften sie nicht für Schäden, die mittelbar oder unmittelbar im Zusammenhang mit der Verwendung der in diesen Q&A enthaltenen Informationen entstehen, insbesondere nicht für Schäden aufgrund von Investitionsentscheidungen, die auf der Grundlage der Informationen in diesen Q&A getroffen werden.

Diese Q&A enthalten bestimmte in die Zukunft gerichtete Aussagen. In die Zukunft gerichtete Aussagen sind alle Aussagen, die sich nicht auf historische Tatsachen oder Ereignisse beziehen. Dies gilt insbesondere für Angaben über die Absichten, Überzeugungen oder gegenwärtigen Erwartungen der Emittentin in Bezug auf ihre zukünftige finanzielle Ertragsfähigkeit, Pläne, Liquidität, Aussichten, Wachstum, Strategie und Profitabilität sowie die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, denen die Emittentin ausgesetzt ist. Die in die Zukunft gerichteten Aussagen beruhen auf gegenwärtigen, nach bestem Wissen vorgenommenen Einschätzungen und Annahmen der Emittentin. Solche in die Zukunft gerichteten Aussagen unterliegen jedoch Risiken und Ungewissheiten, da sie sich auf zukünftige Ereignisse beziehen und auf Annahmen basieren, die in der Zukunft möglicherweise nicht eintreten werden.

Die Veröffentlichung dieser Q&A stellt kein Angebot, insbesondere kein öffentliches Angebot zum Verkauf oder zum Erwerb, Kauf oder zur Zeichnung von Schuldverschreibungen oder sonstigen Wertpapieren dar.

Inhaltsverzeichnis:

1. Warum hat die Emittentin zu einer Gläubigerversammlung eingeladen?.....	4
2. Welche Maßnahmen hat die Emittentin bislang ergriffen und gibt es ein Restrukturierungskonzept?	4
3. Worüber sollen die Gläubiger in der Gläubigerversammlung abstimmen?.....	4
4. Wann ist mit einer Rückzahlung der Anleihe und Zahlung der Zinsen zu rechnen?	5
5. Sind die Teil-Rückzahlung und die Zahlung der Zinsen zum 15. September 2023 denn sichergestellt?	5
6. Bleiben meine Teilschuldverschreibungen (Anleihe) nach der beschriebenen Restrukturierung handelbar?	5
7. Ich habe ein Kaufangebot zu der Anleihe von einer mir nicht bekannten Firma erhalten. Was hat es damit auf sich?	6
8. Warum soll ein gemeinsamer Vertreter bestellt werden und welche Funktion hat ein gemeinsamer Vertreter?	6
9. Was kostet mich der gemeinsame Vertreter?.....	6
10. Wen schlägt die Emittentin als gemeinsamen Vertreter vor und warum?	6
11. Muss ich den von der Emittentin vorgeschlagenen gemeinsamen Vertreter wählen?	7
12. Was ist der Unterschied zwischen „Beschlussfähigkeit“ bzw. „Quorum“ und „Mehrheitserfordernis“?	7
13. Wie kann ich an der Gläubigerversammlung und der Abstimmung teilnehmen?	7
14. Was ist ein Besonderer Nachweis bzw. ein Sperrvermerk und welche Folgen hat dieser?	8
15. Kann ich mich in der Gläubigerversammlung vertreten lassen?.....	8
16. Wo finde ich entsprechende Unterlagen?.....	9
17. Wo und wann wird über die Ergebnisse der Abstimmung der Gläubigerversammlung informiert?.....	10

Q&A

1. Warum hat die Emittentin zu einer Gläubigerversammlung eingeladen?

Auch die Emittentin spürt die äußeren negativen Auswirkungen durch den Ukraine-Krieg, die hohe Inflation sowie die gestiegenen Baukosten und Zinsen und damit einhergehend die Zurückhaltung bei Investitionen allgemein und bei dem Erwerb von Immobilien bzw. Immobilienportfolien. So wurden im zweiten Halbjahr 2022 aussichtsreiche Gespräche zur Veräußerung eines 2021 erworbenen Wohnungsportfolios mit 152 Einheiten in München im Wege eines Share Deals geführt. In diesem Zusammenhang hatte sich die Emittentin im Herbst 2022 eine bis 31. Dezember 2022 ausübbare Kaufoption zum Erwerb einer weiteren Wohnanlage mit 167 Einheiten gesichert. Insbesondere aus dem Abverkauf des Wohnungsportfolios sollte die Rückzahlung der Anleihe ursprünglich finanziert werden. Aufgrund der allgemeinen Marktlage und der Zurückhaltung bei Akquisitionen konnte das Portfolio jedoch nicht rechtzeitig bis zur Fälligkeit der Anleihe veräußert werden. Aus diesem Grund bittet die Emittentin um eine kurzfristige Verlängerung der Anleihe bis Ende 2024 und lädt die Anleihegläubiger zur einer Gläubigerversammlung ein.

2. Welche Maßnahmen hat die Emittentin bislang ergriffen und gibt es ein Restrukturierungskonzept?

Als Reaktion auf die angespannte Marktsituation hat sich die Emittentin bereits frühzeitig mit Handlungsalternativen auseinandergesetzt und dabei mehrere Optionen parallel verfolgt:

Die Emittentin führt konstruktive Gespräche mit Banken und weiteren (Brücken-) Finanzierern. Aufgrund des schwierigen Marktumfelds und der Entscheidungsprozesse bei Banken und Finanzierern konnte eine vollständige Refinanzierung der Anleihe bis zu deren ursprünglichen Fälligkeitsdatum nicht abgeschlossen werden. Diese Gespräche dauern als Bestandteil einer umfassenden Lösung aber weiterhin an.

Von Beginn an brachte sich der Großaktionär der Emittentin konstruktiv in die Finanzierungsverhandlungen ein. Dieser hatte sich daher auch dazu entschlossen in dieser herausfordernden Situation unterstützend einzugreifen und die erforderliche Liquidität, in Form von Gesellschafterdarlehen, zur Verfügung zu stellen. Diese Beiträge sollen für die Teilrückzahlung und Nachholung der Zinszahlung zum 15. September 2023 und auch für operative Zwecke genutzt werden, so dass – die Annahme der Beschlussvorschläge unterstellt – die Emittentin finanziell solide aufgestellt sein wird.

Insbesondere verfügt die Emittentin über ein weiterhin solides, zukunftssicheres Geschäftsmodell und ein attraktives Immobilienportfolio. Die avisierte Verlängerung der Anleihe gibt der Emittentin den erforderlichen Spielraum, um weitere Projektentwicklungen und die Optimierung des bestehenden Portfolios – insbesondere durch Portfolioverkäufe – vorantreiben zu können. Priorität hat dabei stets die zeitnahe und vollständige Rückführung der ausstehenden Anleihe. Die Emittentin ist zuversichtlich, dass sie bis zum 31. Dezember 2024 die beabsichtigte Portfolioveräußerung realisieren kann und insbesondere aus diesen Erlösen die Anleihe zurückzahlt.

3. Worüber sollen die Gläubiger in der Gläubigerversammlung abstimmen?

Die Anleihegläubiger sollen in der Gläubigerversammlung über eine Änderung der Anleihebedingungen und begleitende Maßnahmen für die angedachte Restrukturierung der Anleihe Beschluss fassen.

Konkret sollen folgende Änderungen der bestehenden Anleihebedingungen beschlossen werden:

Die Laufzeit der Anleihe endete gem. § 3 Abs. 1 der derzeit gültigen Anleihebedingungen der Anleihe („**Anleihebedingungen**“) am 24. Mai 2023. Die Emittentin ersucht die Anleihegläubiger um eine Verlängerung der Laufzeit der Anleihe bis zum 31. Dezember 2024. Im Gegenzug beabsichtigt die Emittentin die zügige Rückführung der ausstehenden Zahlungen und ist bereit, sehr zeitnah und im erheblichen Umfang eine (Teil-)Rückzahlung auf die Anleihe zu leisten. Diese (Teil-)Rückzahlung soll sich auf 30 % der ausstehenden Anleihe, also einen Betrag in Höhe von EUR 4,5 Millionen, belaufen. Die Emittentin verpflichtet sich, diesen Betrag bis spätestens 15. September 2023 zu leisten.

Der Zinssatz der Anleihe beträgt gem. § 2 Abs. 1 der Anleihebedingungen derzeit 6,25 %. Die Emittentin möchte die Verlängerung der Anleihe und die Treue der Anleihegläubiger mit einer marktadäquaten Erhöhung des Zinssatzes für die zusätzliche Laufzeit honorieren und den Zinssatz auf 9,25% erhöhen.

Daneben sehen die vorgeschlagenen Änderungen die Wahl eines gemeinsamen Vertreters der Anleihegläubiger, sowie Anpassungen hinsichtlich der Fristen und verfahrenstechnischer Modalitäten vor.

Ferner soll rein vorsorglich ein Verzicht insbesondere auf möglicherweise bereits eingetretene Kündigungsrechte nach § 8 der Anleihebedingungen im Zusammenhang mit der nicht fristgerechten Zahlung von Zinsen und Tilgung am 24. Mai 2023 erklärt werden. Die Zahlung der am 24. Mai 2023 fällig gewordenen Zinsen soll bis zum 15. September 2023 gestundet werden.

4. Wann ist mit einer Rückzahlung der Anleihe und Zahlung der Zinsen zu rechnen?

Die Zahlungen nach den vorgeschlagenen Änderungen der Anleihebedingungen sind wie folgt vorgesehen:

- Zunächst verpflichtet sich die Emittentin zu einer Teilrückzahlung eines Betrages in Höhe von EUR 4,5 Millionen an die Anleihegläubiger, die bis spätestens 15. September 2023 erfolgen soll. Ebenfalls sollen die bis zum 24. Mai 2023 aufgelaufenen Zinsen spätestens bis zum 15. September 2023 bezahlt werden.
- Der Restbetrag der Anleihe soll, mit der beabsichtigten Verlängerung der Laufzeit der Anleihe zum 31. Dezember 2024 fällig werden.
- Die Zinsen für den Zeitraum nach dem 24. Mai 2023 werden zur nächsten Zinsperiode, d.h. zum 24. Mai 2024 und zum Ende der verlängerten Laufzeit, d.h. zum 31. Dezember 2024, hinsichtlich der verbleibenden Laufzeit ausbezahlt.

5. Sind die Teil-Rückzahlung und die Zahlung der Zinsen zum 15. September 2023 denn sichergestellt?

Die Emittentin hat sich in Gesprächen mit Banken, Finanzierern und ihrem Aktionärskreis die entsprechenden Zahlungsmittel, die für die Teilrückführung von EUR 4,5 Millionen und für die aufgelaufenen Zinsen zum 15. September 2023 benötigt werden, durch ihren Großaktionär zusichern lassen. Voraussetzung ist aber die Zustimmung der Anleihegläubiger zur geplanten Restrukturierung.

6. Bleiben meine Teilschuldverschreibungen (Anleihe) nach der beschriebenen Restrukturierung handelbar?

Die Handelbarkeit der Anleihe bleibt von der beschriebenen Restrukturierung grundsätzlich unberührt. Derzeit findet aber kein Handel an den Börsen statt, da die hierfür zuständige

Frankfurter Wertpapierbörse den 19. Mai 2023 als letzten Handelstag der Anleihe bestimmt hat. Die Emittentin steht bereits in Kontakt mit der Frankfurter Wertpapierbörse, um eine Wiederaufnahme des Handels schnellstmöglich in die Wege zu leiten.

7. Ich habe ein Kaufangebot zu der Anleihe von einer mir nicht bekannten Firma erhalten. Was hat es damit auf sich?

Im Rahmen der Restrukturierung der Anleihe und aufgrund deren öffentlichen Bekanntmachung im Bundesanzeiger, ist es nicht unüblich, dass Anleihegläubiger Kaufangebote von Dritten erhalten. Derzeit sind der Emittentin beispielsweise Angebote einer TRANSILVANIA Beteiligungs – GmbH bekannt. Dabei handelt es sich meist um Marktteilnehmer, die bewusst solche Anleihen aufkaufen, deren Restrukturierung angekündigt wurde und/oder die vom Handel ausgesetzt sind.

Oft nutzen derartige Anbieter die besondere Situation, in der sich die Anleihe befindet und die damit einhergehende Verunsicherung der Anleihegläubiger und setzen ihre Angebote deutlich unterhalb des eigentlichen Marktwertes der Anleihe an. Die Emittentin steht nicht im Zusammenhang mit den Anbietern solcher Angebote und distanziert sich ausdrücklich von derartigen Angeboten.

Die Entscheidung ein solches Angebot anzunehmen oder generell der Verkauf der Anleihe, bleiben selbstverständlich jedem Anleihegläubiger selbst überlassen. Vor dem Hintergrund der geplanten Restrukturierung und des zur Abstimmung gestellten Konzepts (siehe hierzu Fragen 1 – 5), wird allen Anleihegläubigern empfohlen, sich in ihrem eigenen Interesse vor der Annahme eines solchen Angebots sorgfältig zu informieren.

8. Warum soll ein gemeinsamer Vertreter bestellt werden und welche Funktion hat ein gemeinsamer Vertreter?

Der gemeinsame Vertreter ist ein gesetzliches Institut, das im Schuldverschreibungsgesetz (§§ 7, 8 SchVG) vorgesehen ist, um den Anleihegläubigern eine Interessensbündelung und gemeinsame Vertretung gegenüber dem Emittenten zu ermöglichen. Der gemeinsame Vertreter ist ausschließlich den Interessen der Anleihegläubiger verpflichtet und handelt im Rahmen der Weisungen und mit den Befugnissen, mit denen er durch Mehrheitsbeschluss der Anleihegläubiger ausgestattet wurde. Zudem steht der gemeinsame Vertreter den Anleihegläubigern als einheitlicher Ansprechpartner zur Verfügung. Hierdurch ist ein geordneter Informationsfluss an die Anleihegläubiger, denen der gemeinsame Vertreter Bericht erstattet, gewährleistet. Außerdem hat ein gemeinsamer Vertreter in Restrukturierungsverhandlungen eine stärkere Verhandlungsposition als einzelne Anleihegläubiger, die individuell gegenüber dem Emittenten auftreten.

9. Was kostet mich der gemeinsame Vertreter?

Der gemeinsame Vertreter kostet Sie als Anleihegläubiger nichts. Das Schuldverschreibungsgesetz (§ 7 Abs. 6 SchVG) sieht vor, dass der gemeinsame Vertreter eine „angemessene Vergütung“ erhalten soll, die allein vom Schuldner, d.h. vorliegend der Emittentin, zu tragen ist. In der Praxis richtet sich die Vergütung nach dem Marktumfeld und ist mit der Vergütung spezialisierter Berater (M&A-Berater, Rechtsanwälte, Steuerberater) vergleichbar.

10. Wen schlägt die Emittentin als gemeinsamen Vertreter vor und warum?

Die Emittentin schlägt Herrn Rechtsanwalt Markus Kienle, Rechtsanwalt in Frankfurt am Main und Vorstandsmitglied der SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V. für das Amt des gemeinsamen Vertreters vor. Herr Rechtsanwalt Kienle ist ein erfahrener

Rechtsanwalt und gemeinsamer Vertreter, der in vielerlei ähnlichen Fällen die Rechte der Anleihegläubiger vertreten hat. Er ist zugleich Vorstandsmitglied der SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V., einer der beiden großen Anlegerschutzvereinigungen Deutschlands mit über 8.000 Mitgliedern, die für Anlegerrechte im Kapitalmarkt eintreten.

11. Muss ich den von der Emittentin vorgeschlagenen gemeinsamen Vertreter wählen?

Die Emittentin schlägt Herrn Rechtsanwalt Markus Kienle vor, da er im Markt als kompetent und allein den Gläubigerinteressen verpflichtet bekannt ist. Aber selbstverständlich steht es den Anleihegläubigern frei, eine andere Person als gemeinsamen Vertreter zu nominieren und zu wählen. Allein die Anleihegläubigerversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit darüber, wer dieses Amt ausüben soll.

12. Was ist der Unterschied zwischen „Beschlussfähigkeit“ bzw. „Quorum“ und „Mehrheitserfordernis“?

Beschlussfähigkeit/Quorum: Ein Beschluss kann in der Gläubigerversammlung nur gefasst werden, wenn die vom Schuldverschreibungsgesetz vorgesehene Beschlussfähigkeit vorliegt. Die Gläubigerversammlung am 14 Juli 2023 ist nur beschlussfähig, wenn die anwesenden bzw. vertretenen Stimmen wertmäßig mindestens 50% der ausstehenden Anleihe (sog. „Quorum“) ausmachen. Für den Fall, dass dieses nicht erreicht wird, kann die Emittentin zu einer zweiten Gläubigerversammlung einladen. In dieser zweiten Gläubigerversammlung gelten so dann von Gesetzes wegen verringerte Anforderungen an das Quorum.

Mehrheitserfordernis: Das Mehrheitserfordernis drückt aus, in welchem Verhältnis die abgegebenen Stimmen über den Beschlussgegenstand mit „Ja“ abzugeben sind, damit dieser wirksam zu Stande kommt. Das Mehrheitserfordernis hängt vom jeweiligen Beschlussgegenstand ab. Die Beschlussgegenstände zu Tagesordnungspunkt 1, 3 und 4 bedürfen einer Mehrheit von mindestens 75% der abgegebenen Stimmen. Tagesordnungspunkt 2 (die Wahl eines gemeinsamen Vertreters) bedarf lediglich der einfachen Mehrheit von 50% der abgegebenen Stimmen. An der Abstimmung nimmt jeder Anleihegläubiger nach Maßgabe des von ihm gehaltenen Nennwerts der ausstehenden Anleihe teil. Jede Anleihe im Nennwert von EUR 1.000 gewährt eine Stimme.

13. Wie kann ich an der Gläubigerversammlung und der Abstimmung teilnehmen?

Wird im Rahmen der Gläubigerversammlung eine Abstimmung durch das Quorum und mit der erforderlichen Mehrheit getroffen, so entfaltet der Beschluss gesamtverbindliche Wirkung für sämtliche Anleihegläubiger, d.h. auch wenn diese nicht selbst (oder in Vertretung) an der Gläubigerversammlung und der Abstimmung teilgenommen haben.

Für die Teilnahme an der Gläubigerversammlung bzw. die Ausübung der Stimmrechte ist **keine gesonderte Anmeldung** vor der Gläubigerversammlung erforderlich. Anleihegläubiger haben aber die **Berechtigung zur Teilnahme** an der Abstimmung zum Zeitpunkt der Stimmabgabe mittels eines Nachweises des depotführenden Instituts über die Inhaberschaft an der Anleihe („Besonderer Nachweis“) und eines Sperrvermerks nachzuweisen (siehe hierzu Frage 14).

Teilnehmer der Gläubigerversammlung müssen bei Einlass zur Gläubigerversammlung ferner ihre Identität in geeigneter Weise (z.B. durch Vorlage eines gültigen

Personalausweises, Reisepasses oder eines anderen amtlichen Lichtbildausweises) nachweisen. Das gilt auch für Vertreter eines Anleihegläubigers.

14. Was ist ein Besonderer Nachweis bzw. ein Sperrvermerk und welche Folgen hat dieser?

Besonderer Nachweis: Der für die Teilnahme an der Gläubigerversammlung erforderliche sog. Besondere Nachweis ist eine Bescheinigung der Depotbank des betreffenden Anleihegläubigers, die den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers enthält und den Gesamtnennbetrag der Anleihen angibt, die am Tag der Ausstellung dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot des Anleihegläubigers gutgeschrieben sind.

Sperrvermerk: Der für die Teilnahme an der Gläubigerversammlung erforderliche Sperrvermerk des depotführenden Instituts ist ein Vermerk, wonach die vom betreffenden Anleihegläubiger gehaltenen Anleihen bis zum Ende des Tages der Gläubigerversammlung am Freitag, den 14. Juli 2023, beim depotführenden Institut gesperrt gehalten werden. Die Sperrung hat zur Folge, dass die Anleihen bis zu diesem Zeitpunkt nicht gehandelt werden können.

In der Regel stellen die Depotbanken beides in einem Dokument aus, das dann als Besonderer Nachweis mit Sperrvermerk bezeichnet wird.

Ein als Vordruck verwendbares **Musterformular** für den Besonderen Nachweis mit Sperrvermerk, das von dem depotführenden Institut verwendet werden kann, kann auf der Internetseite der Emittentin (<https://www.stern-immobilien.com/anleihedokumente/>) abgerufen werden. Anleihegläubiger sollten sich wegen der Ausstellung des Besonderen Nachweises mit Sperrvermerk mit ihrem depotführenden Institut in Verbindung setzen.

Anleihegläubiger, die den Besonderen Nachweis und den Sperrvermerk nicht spätestens bei Einlass zur Gläubigerversammlung in Textform (§ 126b BGB) vorgelegt oder übermittelt haben, sind nicht teilnahme- und nicht stimmberechtigt. Auch Bevollmächtigte können in diesen Fällen weder teilnehmen noch das Stimmrecht ausüben.

Um den Prozess zur Prüfung der Unterlagen am Tag der Gläubigerversammlung abzukürzen, wird darum gebeten, den Besonderen Nachweis mit Sperrvermerk bereits vorab an den von der Emittentin beauftragten Dienstleister, die Better Orange IR & HV AG, entweder (i) per Post: Haidelweg 48, 81241 München, (ii) per Fax: +49 (0)89 889 690 655 oder (iii) per E-Mail: stern-immobilien@better-organge.de zu senden. Die Berechtigung zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts hängt jedoch nicht von der vorherigen Übersendung des Besonderen Nachweises mit Sperrvermerk ab.

15. Kann ich mich in der Gläubigerversammlung vertreten lassen?

Jeder Anleihegläubiger kann sich bei der Stimmabgabe zudem durch einen Bevollmächtigten seiner Wahl vertreten lassen (§ 14 SchVG). Bei dem Bevollmächtigten kann es sich insbesondere um die von der Emittentin benannten Stimmrechtsvertreter handeln. Der Stimmrechtsvertreter ist ein von der Emittentin benannter Dienstleister, der streng weisungsgebunden abstimmt. Ein **Musterformular**, das für die Erteilung einer Vollmacht an den Stimmrechtsvertreter verwendet werden kann, kann auf der Internetseite der Emittentin (<https://www.stern-immobilien.com/anleihedokumente/>) abgerufen werden.

Die Vollmachtserteilung ist spätestens bei Einlass zur Gläubigerversammlung in Textform nachzuweisen. Auch bei der Stimmabgabe durch Bevollmächtigte ist ferner spätestens bei

Einlass zur Gläubigerversammlung ein Besonderer Nachweis und ein Sperrvermerk des Vollmachtgebers vorzulegen. Ferner ist, soweit einschlägig, die Vertretungsbefugnis des Vollmachtgebers nach Maßgabe der beiden nachfolgenden Absätze nachzuweisen.

Vertreter von Anleihegläubigern, die juristische Personen oder Personengesellschaften nach deutschem Recht (z.B. Aktiengesellschaft, GmbH, Unternehmergesellschaft, Kommanditgesellschaft, Offene Handelsgesellschaft, GbR) oder nach ausländischem Recht (z.B. Limited nach englischem Recht) sind, müssen spätestens bei Einlass zur Gläubigerversammlung ihre Vertretungsbefugnis nachweisen. Das kann durch Übersendung oder Vorlage eines aktuellen Auszugs aus dem einschlägigen Register (z.B. Handelsregister, Vereinsregister) oder durch eine andere gleichwertige Bestätigung (z.B. Certificate of Incumbency, Secretary Certificate) geschehen.

Sofern Anleihegläubiger durch einen gesetzlichen Vertreter (z.B. ein Kind durch seine Eltern, ein Mündel durch seinen Vormund) oder durch einen Amtswalter (z.B. ein Insolvenzvermögen durch den für es bestellten Insolvenzverwalter) vertreten werden, muss der gesetzliche Vertreter oder Amtswalter spätestens bei Einlass zur Gläubigerversammlung seine gesetzliche Vertretungsbefugnis in geeigneter Weise nachweisen (z.B. durch Kopie der Personenstandsunterlagen oder der Bestallungsurkunde).

Ein **Musterformular**, das für die Erteilung einer Vollmacht an einen Dritten verwendet werden kann, kann auf der Internetseite der Emittentin (<https://www.stern-immobilien.com/anleihedokumente/>) abgerufen werden.

Um den Prozess zur Prüfung der Unterlagen am Tag der zweiten Gläubigerversammlung abzukürzen, wird darum gebeten, etwaige Vollmachten bereits vorab an den von der Emittentin beauftragten Dienstleister, die Better Orange IR & HV AG, entweder (i) per Post: Haidelweg 48, 81241 München, (ii) per Fax: +49 (0)89 889 690 655 oder (iii) per E-Mail: stern-immobilien@better-organge.de zu senden. Die Berechtigung zur Teilnahme an der zweiten Gläubigerversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts hängt jedoch nicht von der vorherigen Übersendung der Vollmacht ab.

16. Wo finde ich entsprechende Unterlagen?

Vom Tag der Veröffentlichung der Einladung im Bundesanzeiger (13. Juni 2023) bis zum Ende der Gläubigerversammlung sind folgende Unterlagen auf der Internetseite der Emittentin <https://www.stern-immobilien.com/anleihedokumente/> abrufbar:

- die Einladung zur Gläubigerversammlung,
- die folgenden Musterformulare:
 - Besonderer Nachweis mit Sperrvermerk,
 - Bevollmächtigung Dritter,
 - Bevollmächtigung des Stimmrechtsvertreters, und
- die Anleihebedingungen in ihrer ursprünglichen, derzeit geltenden Fassung.

Auf Verlangen eines Anleihegläubigers werden ihm Kopien der vorgenannten Unterlagen unverzüglich und kostenlos übersandt. Das Verlangen ist zu richten an:

Stern Immobilien AG
Nördliche Münchner Straße 31
82931 Grünwald
Fax: + 49 (0) 89-69388870
E-Mail: stern-immobilien@better-orange.de

17. Wo und wann wird über die Ergebnisse der Abstimmung der Gläubigerversammlung informiert?

Über die Ergebnisse der Gläubigerversammlung wird die Emittentin nach Ende der Gläubigerversammlung im Wege einer Ad-hoc Mitteilung sowie auf ihrer Homepage (<https://www.stern-immobilien.com>) informieren. Des Weiteren werden die Abstimmungsergebnisse im Bundesanzeiger öffentlich bekannt gemacht.

* * *